



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1986

Nummer 41

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	30. 4. 1986	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	686
233	28. 4. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EG-Richtlinien . . . . .	693
6302	25. 4. 1986	RdErl. d. Finanzministers Sonstige Rechnungsunterlagen . . . . .	693
7123	15. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm) . . . . .	693
7123	16. 4. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsbereichen bereitstellen (Mädchenprogramm) . . . . .	698
7831	25. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Geflügelpest-Verordnung . . . . .	704
924	3. 4. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	706

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
28. 4. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	706
29. 4. 1986	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Ecuador, Frankfurt . . . . .	706
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	708
	<b>Landeswahlleiter</b>	
30. 4. 1986	Bek. – Landtagswahl 1985; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	708
	<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	
15. 5. 1986	Bekanntmachung Nr. 9 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986 . . . . .	707

## I.

203204

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1986 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4**Anlage**

Nach § 6 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind und sich auch nicht als eine besondere Ausführung einer anderen Leistung darstellen, entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; ärztliche Leistungen, die auf Grund des medizinischen Fortschritts neu entwickelt, bislang aber der Bundesärztekammer nicht benannt worden sind, können fehlen.

Ich bitte, bei der Festsetzung der Beihilfen das anliegende „Verzeichnis der Analogbewertungen“ zu berücksichtigen. Aufwendungen für eine Kernspintomographie (Nummer 76100) können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn alle anderen diagnostischen Maßnahmen ohne hinreichenden Erfolg ausgeschöpft worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Anlage****Verzeichnis der Analogbewertungen**

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GÖA	Punktzahl	Gebühr in DM
--------	----------	----------------------	-----------	-----------------

**B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen****I. Grundleistungen**

70020	Schriftliche, gutachtliche Äußerung zur individuellen badeärztlichen Planung balneotherapeutischer und klimatologischer Maßnahmen während einer Badekur	20	110	11,—
-------	---	----	-----	------

**C. Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen****II. Blutentnahmen, Injektionen, Infiltrationen, Infusionen, Transfusionen, Implantation**

70293	Blutaustauschtransfusion	292	817	81,70
70335	Transfemorale selektive venöse Blutentnahme	357	523	52,30

**IV. Kontrastmittel-einbringungen**

70364	Einbringung eines Kontrastmittels zur Pankreatographie durch ERP (endoskopische retrograde Sondierung der Papilla Vateri)	366	230	23,—
70372	Einbringung des Kontrastmittels in ein oder mehrere Wirbelgelenk(e)	345	379	37,90

**V. Impfungen und Testungen**

70377	Skarifikation im Rahmen der Tumortherapie, bis zu 4mal je Sitzung	387	35	3,50
-------	---	-----	----	------

**VI. Intensivmedizinische und sonstige Leistungen**

70419	Einführung einer Magenverweilsonde zur enteralen Ernährung	423	121	12,10
-------	--	-----	-----	-------

**E. Physikalisch-medizinische Leistungen****II. Krankengymnastik und Übungsbehandlungen**

70519	Schulung und Anleitung eines Anuspraeter-Patienten zur Darmentleerung mit der Irrigator-Methode	518	120	12,—
-------	---	-----	-----	------

**VI. Elektrotherapie**

70556	Intermittierende apparative Kompressions-therapie an einer Extremität, je Sitzung	548	37	3,70
70557	Intermittierende apparative Kompressions-therapie an mehreren Extremitäten, je Sitzung	549	55	5,50

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
<b>VII. Lichttherapie</b>				
70569	Photo-Patch-Test (belichteter Läppchentest) — bei Analog-Nummer 385 bis zu 20 Tests je Behandlungsfall —	385 je Test + 567 je Sitzung	31 91	12,20
<b>F. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermatologie</b>				
70603	Bestimmung des Atemwegwiderstandes (Resistance) nach der Oszillationsmethode oder der Verschlußdruckmethode, ggf. einschl. Phasenwinkelbestimmung und ggf. einschl. fortlaufender Registrierung	621	127	12,70
70604	Bestimmung des Atemwegwiderstandes (Resistance) nach der Oszillationsmethode oder der Verschlußdruckmethode vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen einschl. Kosten, ggf. einschl. Phasenwinkelbestimmung und ggf. einschl. fortlaufender Registrierung	609	182	18,20
70634	Lichtreflex-Rheographie	638	121	12,10
70691	Ösophago-, Gastro-, Bulboskopie mit nachfolgender Sklerosierung von Ösophagusvarizen ggf. einschl. Probeexzision und/oder Probepunktion	686	1 500	150,—
70692	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret — ggf. einschl. Probeexzision und/oder Probepunktion — mit Papillotomie (Hochfrequenz-Elektroschlinge) und Steinentfernung	686 + 695	1 900	190,—
70693	Langzeit-pH-metrie des Ösophagus	424	76	7,60
70694	Manometrische Untersuchung des Ösophagus	1 791	148	14,80
70706	Licht- oder Laserkoagulation zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen zusätzlich zu den instrumentellen Leistungen	3 156	450	45,—
70757	Kryochirurgische Behandlung von malignen Hauttumoren und Präkanzerosen der Haut	757	379	37,90
70784	Erstanlegen einer externen Insulinpumpe einschließlich Einstellung sowie Beratung und Schulung des Patienten	2 800	275	27,50
70794	Ärztliche Betreuung eines Patienten bei Plasmapherese (je Sitzung)	792	440	44,—
<b>G. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie</b>				
70826	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des cerebellaren Gleichgewichtes und der Statomotorik	826	99	9,90
70828	Akustisch, somatosensorisch oder optisch evolvierte Potentiale (VEP)	827	605	60,50
70829	Sensible Elektoneurographie mit oberflächlichen Elektroden, auch einschl. Rheobase, Widerstandsmessungen im Nervbereich, Entartungsreaktion, Chronixmetrie, i/t-Kurve	832	158	15,80
70834	Einmalige nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Beratung stehende Planung und Einleitung von Maßnahmen durch den Arzt zur weitergehenden Betreuung des Patienten neben der ärztlichen Behandlung	835	64	6,40
70840	Sensible Elektoneurographie mit Nadel-elektroden, auch einschl. Rheobase, Widerstandsmessungen im Nervbereich, Entartungsreaktion, Chronixmetrie, e/t-Kurve	839	700	70,—

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOA	Punktzahl	Gebühr in DM
70885	Eingehende psychiatrische Untersuchung bei Kindern oder Jugendlichen unter auch mehrfacher Einschaltung der Bezugs- und/oder Kontaktperson(en), unter Berücksichtigung familiomedizinischer Bezüge	801 + 817	430	43,—
70886	Psychiatrische Behandlung bei Kindern und/oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und/oder Kontaktperson(en), unter Berücksichtigung familiomedizinischer Bezüge, Dauer mindestens 50 Minuten	861	690	69,—
70887	Psychiatrische Behandlung in Gruppen bei Kindern und/oder Jugendlichen, Dauer mindestens 60 Minuten, je Teilnehmer (bei einer Teilnehmerzahl von höchstens zehn Personen)	864 halb	173	17,30
<b>H. Geburtshilfe und Gynäkologie</b>				
71055	Abbruch einer Schwangerschaft bis einschl. 12. Woche, auch mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals	1 060	924	92,40
71056	Abbruch einer Schwangerschaft ab der 13. Woche, auch mit Erweiterung des Gebärmutterhalskanals	1 051 + 1 060	1 109	110,90
71123	Plastische Operation zur Öffnung der Scheide bei ano-genitaler Fehlbildung im Kindesalter	1 123	2 770	277,—
<b>I. Augenheilkunde</b>				
71237	Elektroretinographische Untersuchung (ERG) und/oder elektrooculographische Untersuchung (EOG)	827	605	60,50
71279	Entfernung von Corneoskleralfäden	2 009	100	10,—
71322	Operation des Flügelfells mit lamellierender Keratoplastik	1 345	1 660	166,—
71356	Eröffnung (Parazentese), Spülung oder Wiederherstellung der Augenvorderkammer als selbständige Leistung	1 357	370	37,—
71360	Laseroperation am Trabekelwerk des Auges bei Glaukom (Lasertrabekuloplastik)	1 358	1 000	100,—
71377	Entfernung einer Silikon-, Silastik- oder Rutheniumplombe	1 292	278	27,80
71384	Vordere Vitrectomie (Entfernung von Glaskörper aus der Vorderkammer) als selbständige Leistung	1 353	832	83,20
71386	Aufnähen einer Rutheniumplombe auf die Leberhaut	1 371	1 290	129,—
<b>K. Urologie</b>				
71709	Kalibrierung der Harnröhre	1 701 (männlich) 1 710 (weiblich)	74 59	7,40 5,90
71715	Spaltung einer Harnröhrenstruktur	1 802	739	73,90
71717/	Manometrische Untersuchung der Harnblase mit fortlaufender Registrierung einschl. psychologischer Provokationstests	639	454	45,40
71719	Endoskopisches Einlegen einer Ureter-Verweilschiene, doppelseitig — ohne Kosten für die Schienen	1 790 × 2	740	74,—
71725	Operatives Entfernen der Harnröhre	1 723	1 660	166,—
71753	Entfernen einer Penisprothese	1 747	554	55,40
71762	Inguinale Lymphknotenausräumung als selbständige Leistung	2 760	1 200	120,—
71763	Einlegen einer Hodenprothese	1 765	739	73,90

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
71764	Entfernen einer Hodenprothese	1 767	463	46,30
71793	Simultane, elektromanometrische Blasen- und Abdominaldruckmessung mit fortlaufender Registrierung einschl. physikalischer Provokationstests	1 796	739	73,90
71794	Urethradruckprofilmessung mit fortlaufender Registrierung einschl. physikalischer Provokationstests	648	605	60,50
71798	Pyeloskopie	700	800	80,—
71799	Legen eines Harnleiter-Verweilkatheters	1 790	370	37,—
71814	Harnleiterbougierung	1 815	1 110	111,—
71818	Ureterektomie, ggf. einschl. einer Blasenmanschette	1 825	2 770	277,—
71827	Ureteroskopie, ggf. mit Gewebeentnahme/Steinentfernung	688	900	90,—
71828	Ureterpyeloskopie, ggf. mit Gewebeentnahme/Steinentfernung	687	1 500	150,—
71829a	Harnleiterfreilegung (Ureterolyse bei retroperitonealer Fibrose ggf. intraperitonealer Verwachsungen des Harnleiters)	1 823	2 590	259,—
71829b	Ureterolyse als selbständige Leistung	1 830	1 110	111,—
	Anmerkung: Die Ziffern 71829a und 71829b sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.			
71851	Resektion eines Harnleitersegmentes mit End-zu-End-Anastomose	3 169	3 750	375,—
71852	Transcutane pyeloskopische Stein- bzw. Tumorentfernung	1 838	2 220	222,—
<b>Extrakorporale Stoßwellenlithotripsie</b>				
71860	Probeortung, Grob- und/oder Feineinstellung einschl. Dokumentation	2 562	2 250	225,—
71861	Stoßwellenapplikation einschl. Röntgenkontrolle und Dokumentation	1 843	4 160	416,—
<b>L. Chirurgie, Orthopädie</b>				
<b>II. Extremitätenchirurgie</b>				
72055	Replantation einer Hand im Mittelhandbereich, Handwurzelbereich oder Unterarmbereich	2 825	6 500	650,—
72056	Replantation eines Armes oder eines Beines	2 827	7 500	750,—
<b>III. Gelenkchirurgie</b>				
72183	Operatives Anlegen einer Extension am Schädel bei Behandlung von Halswirbelverletzungen/Instabilitäten z. B. Crutchfieldzange	2 203	739	73,90
72184	Anlegen von Haloextensionen zur operativen Vorbehandlung von Skoliosen und Kyphosen	2 204	1 110	111,—
<b>V. Knochenchirurgie</b>				
72260	Osteotomie eines kleinen Knochens mit Osteosynthese	2 252	1 850	185,—
72263	Resektion eines kleinen Knochens, ggf. einschl. eines benachbarten Gelenkanteils mit Knochen oder Spanverpflanzung z. B. bei Tumorexstirpationen	2 350	1 660	166,—
72291	Implantation eines Elektrostimulators zur Behandlung der Skoliose	2 064	924	92,40
72292	Eröffnung von Brust- oder Bauchhöhle bei vor- derem Zugang zusätzlich zu den Nr. 2285, 2286 und 2287	3 135	1 110	111,—

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
<b>VI. Frakturbehandlung</b>				
72332	Operative Aufrichtung eines gebrochenen Wirbelkörpers und/oder operative Einrenkung einer Luxation eines Wirbelgelenks mit stabilisierenden Maßnahmen	2 286	2 500	250,—
72333	Operative Aufrichtung von zwei oder mehr gebrochenen Wirbelkörpern und/oder operative Einrenkung von zwei oder mehr Luxationen von Wirbelgelenken mit stabilisierenden Maßnahmen	2 287	3 700	370,—
72341	Operative Einrichtung eines gebrochenen Endgliedknochens eines Fingers, einschl. Fixation durch Osteosynthese	2 353	185	18,50
72342	Osteosynthese der gebrochenen Kniescheibe bzw. Extirpation der Kniescheibe oder Teilexstirpation	2 349	1 110	111,—
72358	Osteosynthese gebrochener Beckenringknochen, der gesprengten Symphyse oder einer gesprengten Kreuzdarmbeinfuge	2 148	2 100	210,—
<b>VII. Chirurgie der Körperoberfläche</b>				
72438	Ausschneidung einer ausgedehnten kontraktten und funktionsbehindernden Narbe	2 383	1 000	100,—
<b>VIII. Neurochirurgie</b>				
72555	Eröffnung des Spinalkanals durch einseitige Hemilaminektomie eines oder mehrerer Wirbel	2 282	1 480	148,—
72556	Eröffnung des Spinalkanals durch Laminektomie eines oder mehrerer Wirbel	2 283	1 850	185,—
72557	Eröffnung des Spinalkanals durch Laminektomie eines oder mehrerer Wirbel mit Wiederinpflanzung von Knochenteilen	2 283+ 2 284	2 404	240,40
72567	Chemonukleolyse	471	600	60,—
<b>IX. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie</b>				
72629	Partielle Resektion des Ober- oder Unterkiefers	2 694	1 110	111,—
72648	Operation von Kieferdefekten mit Lagerbildung für Knochen oder alloplastisches Material	2 645	2 500	250,—
72668	Vitalitätsprüfung eines Zahnes	551	48	4,80
72669	Vitalitätsprüfung mehrerer Zähne	551 × 2	96	9,60
<b>XI. Gefäßchirurgie</b>				
1. Allgemeine Verrichtungen				
72809	Naht eines verletzten Blutgefäßes (traumatisch) an den Gliedmaßen einschl. Wundversorgung	2 807	739	73,90
2. Arterienchirurgie				
72810	Rekonstruktiver Eingriff an der Vena cava superior oder inferior (z. B. bei erweiterter Tumorchirurgie mit Cavaresektion und Ersatz durch eine Venenprothese, evtl. durch Anlegung einer temporären a. v. Fistel)	2 837	5 000	500,—
72850	Perkutane transluminale Dilatation u. Rekanalisation von Arterien mit Ausnahme der Koronararterien	2 842	3 700	370,—
72851	Perkutane transluminale Dilatation u. Rekanalisation der Koronararterien	2 835	4 500	450,—
3. Venenchirurgie				
72883	Crossektomie der V. saphena magna oder parva und Extirpation mehrerer Seitenäste	2 897	1 200	120,—

Nummer	Leistung	Analog-Ziffer GOÄ	Punktzahl	Gebühr in DM
72884	Crossektomie und Stripping der V. saphena magna und parva und Exstirpation von Seitenästen und/oder Unterbrechung der Venae perforantes	2 898	1 500	150,—
72890	Isolierte Seitenastextstirpation und/oder Perforansdissektion und/oder Perforansligatur	2 805	350	35,—
72891	Rekonstruktive Operation an den Körpervenen unter Ausschuß der Hohlvenen (Thrombektomie, Transplantatersatz, Bypassoperation) mit einer temporären a. v. Fistel	2 840	3 000	300,—

#### XIV. Ösophaguschirurgie, Abdominalchirurgie

73139	Eröffnung des Bauchraums bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	3 145	2 770	277,—
73144	Naht der Magen- und/oder Darmwand nach Perforation oder nach Verletzung, einschl. Spülung des Bauchraumes	3 152	1 900	190,—
73184	Lebertransplantation	3 089	7 500	750,—
73202	Operation einer persistierenden Fistel am Magen-Darmtrakt, ggf. mit Resektion und Anastomose	3 153	3 000	300,—
73225	Peranale operative Entfernung von Mastdarmpolypen oder Mastdarmgeschwülsten mit Schleimhautnaht	3 231	1 150	115,—
73226	Peranale operative Entfernung einer Mastdarmgeschwulst mit Durchtrennung der Schließmuskulatur, einschl. Naht (Rectostomia posterior)	3 234	3 500	350,—

#### O. Strahlendiagnostik, Anwendung radioaktiver Stoffe (Radionuklide) und Strahlentherapie

#### II. Anwendung radioaktiver Stoffe (Radionuklide)

##### A. Diagnostische Leistungen

75454	Ösophagus-, Magen- oder Intestinalszintigraphie	5 410	739	73,90
75455	Ösophagus- oder Magensequenzszintigraphie	5 406	887	88,70
75456	Ösophagus- oder Magenfunktionsszintigraphie	5 404	1 330	133,—
75480	Szintigraphische Abszeßdiagnostik mit markierten Zellen	5 476	592	59,20
75490	Emissionscomputertomographie (SPECT - Single-Photon-Emissions-Computer-tomographie)	5 407	1 330	133,—

##### B. Therapeutische Leistungen

75545	Dosisplanung zur Hochvolttherapie (Berechnung der Dosis im Zielvolumen, Ersteinstellung und deren Dokumentation, ggf. einschl. Anfertigung einer Körperquerschnittsskizze, Berechnung der Dosisverteilung auch mit Hilfe eines Prozeßrechners)	21	371	37,10
-------	--	----	-----	-------

#### Q. Magnetfeld-Resonanz-Tomographie

76100	Kernspintomographie	5 660	5 290	529,—*
-------	---------------------	-------	-------	--------

233

**Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den  
EG-Richtlinien**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI A 3 – 0 1095 – 7, d. Finanzministers – 0 1095 – 7 – II D 4 –, d. Innenministers – III B 3 – 5/11 – 4366/86, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – I D 6 – 81 – 71/1 – u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – I A – BD – 1030 – v. 28. 4. 1986

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert.

1. In Nr. 3.4 Abs. 2 Zeile 7 wird die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ ersetzt.
2. In Nr. 3.5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ ersetzt.
3. In Nr. 4 Abs. 2 Zeile 15 wird die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ ersetzt.
4. In Nr. 5 Abs. 2 Zeile 3 wird die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ ersetzt.
5. In Nr. 7.1 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ ersetzt.
6. In Nr. 12 Abs. 1 Zeile 3 wird die Summe „1,141“ durch die Summe „1,116“ und in dem Abs. 2 Zeile 2 die Summe „2,281“ durch die Summe „2,231“ sowie in Zeile 3 die Summe „1,141“ durch die Summe „1,116“ ersetzt.
7. In Nr. 13 Zeile 2 ist das Datum vom „31. 12. 1985“ in „31. 12. 1987“ und in Zeile 3 das Datum vom „1. 1. 1986“ in „1. 1. 1988“ zu ändern.
8. In der Anlage 3 wird in der Überschrift die Summe „2,281“ durch „2,231“ ersetzt.

– MBl. NW. 1986 S. 693.

6302

**Sonstige Rechnungsunterlagen**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1986 –  
ID 3 – 0080 – 9.3

Die Nr. 6 meines RdErl. v. 30. 3. 1979 (SMBI. NW. 6302) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geäßt:

6. die Erklärungen über den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, Anwärterverheiratetenzuschlag und Sozialzuschlag, die nach meinem RdErl. v. 19. 11. 1985 (SMBI. NW. 203201) zu verlangen sind,

– MBl. NW. 1986 S. 693.

7123

**Richtlinie  
für die Gewährung von Zuschüssen nach dem  
Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für  
Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und  
Sonderschüler (Starthilfeprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15. 4. 1986 – II/B 2 – 32-01/86 (9/86)

Der RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBI. NW. 7123) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- Anlage 1
1. Die Anlage 1 wird wie nachstehend neugeäßt.
  2. In Anlage 2 wird im Sachbericht die Zeile 5 wie folgt geäßt:  
„Abschlußprüfung bestanden: ja, am ...../nein“

An den  
Regierungspräsidenten  
Dezernat 52

Eingang bei der zuständigen  
Stelle am ..... 1)

in .....  
Über

Eintragung des BAV  
am ..... 1)

.....  
(zuständige Stelle (Kammer))

Schl-Zahl \*)

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes  
Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und  
Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

Aktenzeichen:

  \*)

1. Antragsteller

Name, Vorname, Rechtsform der Firma  
rechtsverbindlich verantwortlich (Name/Vorname)

Anschrift

Straße

Plz      Ort, Gemeinde

 

Auskunft erteilt:

Gemeindekennziffer

  \*)

Bankverbindung:

Konto-Nr.      Bankleitzahl

 

Bezeichnung des Kreditinstituts

Wirtschaftszweig des Unternehmens

Schl-Zahl \*)

1) wird von der Kammer ausgefüllt

2) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

## 2. Maßnahme

Bereitstellung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes

Anzahl der Beschäftigten am Tage der Einstellung der/des Auszubildenden:

Anzahl der Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag 1)

davon Anzahl der männlichen Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag 1)

davon Anzahl der weiblichen Auszubildenden am maßgeblichen Stichtag 1)

Anzahl der Auszubildenden am Tag der Neueinstellung einschließlich der neueingestellten Auszubildenden:

Angaben zu dem/der Auszubildenden: 2)

Familienname

Vorname:

Geburtsdatum:

männlich/weiblich 3)

Schl-Zahl  
\*)  

Staatsangehörigkeit bei Ausländern:

Abschluß/Abgangsjahr aus der Schule

19 ..

Schl-Zahl  
\*)  

Schulbildung:

Schüler aus der Hauptschule Klasse 7

Schüler aus der Hauptschule Klasse 8

Schüler aus der Hauptschule Klasse 9

Schüler aus der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) mit Hauptschulabschluß

Schüler aus der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) ohne Hauptschulabschluß

Schüler aus dem Berufsvorbereitungsjahr

Schüler aus dem Berufsförderlehrgang

Beginn der Ausbildung 4) Ende der Ausbildung 4)

Schl-Zahl \*)

Ausbildungsberuf: 4)

1) siehe Merkblatt 2a

2) Für jede(n) Auszubildende(n) ist ein Antrag zu stellen

3) Unzutreffendes streichen

4) laut Ausbildungsvertrag

\*) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

### 3. Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 200,-- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.

### 4. Hinweis

Der Antragsteller wird hiermit darauf hingewiesen, daß die von ihm in den Antragsunterlagen erbetenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Überprüfung von Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Starthilfeprogramm dienen. Ferner sollen diese Daten zum Zwecke der Zahlbarmachung an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Übermittlung) der Daten bedarf der Einwilligung des Antragstellers. Er ist berechtigt, diese Einwilligung zu verweigern. Allerdings kommt, falls er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch machen sollte und deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann, eine Ablehnung des Antrags in Betracht.

### 5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- der/die Auszubildende noch keine abgeschlossene Ausbildung besitzt,
- für den/die zusätzlich eingestellte(n) Auszubildende(n) andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er darauf hingewiesen worden ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung von Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Starthilfeprogramm dienen,
- er damit einverstanden ist, daß die von ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen zum Zwecke der Zahlbarmachung an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt werden,
- ihm bekannt ist, daß er zur Verweigerung seiner Einwilligung berechtigt ist, er aber darauf hingewiesen wurde, daß eine Ablehnung seines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungspfades besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungspfäder, Name der/des eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

## 6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

- a) Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule
- b) Fotokopie des Ausbildungsvertrages

---

(Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (rechtsverbindl. Unterschrift) \_\_\_\_\_

## 7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Starthilfeprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

---

(zuständige Stelle) \_\_\_\_\_ (Ort, Datum, Unterschrift) \_\_\_\_\_

## Vermerke des Regierungspräsidenten

Sachlich und rechnerisch richtig  
Antragsgemäß bewilligt

Bewilligung

Im Auftrag

Ablehnung

Doppel

---

(Unterschrift)

7123

**Richtlinie  
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des  
Landes Nordrhein-Westfalen an  
Ausbildungsstätten, die zusätzliche  
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in  
gewerblich-technischen Ausbildungsberufen  
bereitstellen (Mädchenprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – II/B 2-35-01/86 (10/86) u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II C/2 – 3452.21 – v. 16. 4. 1986

Der Gem. RdErl. v. 24. 4. 1982 (SMBL. NW. 7123) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
Der laufende Zuschuß wird am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres ohne Anforderung ausgezahlt; der einmalige Zuschuß auf Anforderung, frühestens 3 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie nachstehend neugefaßt.
3. In Anlage 3 wird im Sachbericht die Zeile 5 wie folgt gefaßt:  
„Abschlußprüfung bestanden: ja, am ...../nein“

**Anlage 1**

**Aufstellung der nach dieser Richtlinie  
zu fördernden Ausbildungsberufe**

\* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzzvorschriften für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	
0110	Landwirtin (Lw)	3052
0510	Gärtnerin – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau – (Lw)	3053
1011	Steinmetzin (I)	3054
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	3110
1211	Kerammodelleurin (I)	3110
1320	Industrieglasfertigerin (I)	3114
1341	Thermometerbläserin (I)	3120
1410	Chemiefacharbeiterin (I)	3120
1421	Chemielaborjungwerkerin (I)	3120
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)	3130
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	3130
1631	Buchbinderin (I)	3133
1730	Druckerin (I)	3140
1730	Druckerin (Hw)	3141
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)*	3142
2210	Dreherin (I)	3142
2210	Dreherin (Hw)	3143
2212	Revolverdreherin (I)	3143
2221	Fräserin (I)	3151
2221	Universalfräserin (I)	3153
2231	Hoblerin (I)	3421
2241	Bohrwerkdreherin (I)	3421
2250	Universalschleiferin (I)	3426
2250	Metallschleiferin (I)	3446
2259	Schleiferin (I)	
2321	Graveurin (Hw)	3446
2323	Ziseleurin (I)	
2323	Ziseleurin (Hw)	3552
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)	3620
2342	Galvaniseurin (I)	3711
2510	Schmiedin (I)	3720
2510	Schmiedin (Hw)	3722
2515	Federmacherin (I)	3741
2515	Messerschmiedin (Hw)	3911
2522	Kupferschmiedin (I)	3911
2522	Kupferschmiedin (Hw)	4010
2610	Klempnerin (Hw)	4010
2610	Feinblechnerin (I)	4110

Berufsklasse	Ausbildungsberuf
4220	Brauerin und Mälzerin (I)
4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
4231	Brennerin (I)
4239	Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)
4311	Molkereifachfrau (Lw)
4321	Müllerin (I)
4321	Müllerin (Hw)
4329	Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)
4410	Maurer (Hw)
4420	Beton- und Stahlbetonbauer (Hw)
4511	Zimmerer (Hw)*
4520	Dachdecker (Hw)
4811	Stukkateur (Hw)
4820	Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
4820	Wärme-, Kälte- und Schallschutzinolierer (Isoliermonteur) (Hw)
4830	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (Hw)
4840	Kachelofen- und Luftheizungsbauer (Hw)
4850	Glaserin (Hw)
4913	Parkettlegerin (Hw)
4920	Polsterin (I)
4922	Fahrzeugpolsterin (I)
5010	Tischlerin (Hw)*
5010	Holzmechanikerin (I)*
5021	Modelltischlerin (I)*
5021	Modellbauerin (Hw)*
5033	Böttcherin (Hw)*
5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
5223	Handelsfachpackerin (I)
5491	Automateneinrichterin (I)
6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
6331	Baustoffprüferin (I)
6861	Tankwartin (I)
7140	Berufskraftfahrerin (I)
9342	Gebäudereinigerin (Hw)

## Anlage 2

An den  
Regierungspräsidenten  
Dezernat 52

in .....  
Über

.....  
(zuständige Stelle (Kammer))

Eingang bei der zuständigen  
Stelle am ..... 1)

Eintragung des BAV  
am .....

Schl-Zahl \*)

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes  
Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen  
in gewerblich-technischen Berufen (Mädchenprogramm)

Aktenzeichen:

 \*)

1. Antragsteller

Name, Vorname, Rechtsform der Firma  
rechtsverbindlich verantwortlich (Name/Vorname)

Anschrift

Straße

Plz      Ort, Gemeinde

      

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_

Gemeindekennziffer

\*)

Bankverbindung:

Konto-Nr.

Bankleitzahl



Bezeichnung des Kreditinstituts

Wirtschaftszweig des Unternehmens

Schl-Zahl \*)

\*) wird von der Kammer ausgefüllt

\*) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

## 2. Maßnahme

Bereitstellung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes  
für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen  
Ausbildungsberufen

Anzahl der Beschäftigten am Tag der Einstellung der  
Auszubildenden:

--	--	--

Anzahl der weiblichen Auszubildenden in dem förderungs-  
würdigen Ausbildungsberuf, für den eine Neueinstellung  
vorgesehen ist

--	--	--

a) am maßgeblichen Stichtag: 1)

--	--	--

b) am Tag der Neueinstellung einschließlich der neu-  
eingestellten Auszubildenden:

--	--	--

Angaben zu der Auszubildenden: 2)

Familienname

--	--	--	--	--

Vorname:

--	--	--	--	--

Geburtsdatum:

--	--	--	--	--

Staatsangehörigkeit bei  
Ausländerinnen:

Abschluß/Abgangsjahr aus  
der Schule

19 ..

Schl-Zahl

--

\*)

Schulbildung:

\_\_\_\_\_

Schl-Zahl

--

\*)

Beginn der Ausbildung 3) Ende der Ausbildung 3)

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

Schl-Zahl \*)

Ausbildungsberuf: 3)

\_\_\_\_\_

--

1) siehe Merkblatt 2a

2) Für jede Auszubildende ist ein Antrag zu stellen

3) laut Ausbildungsvortrag

\*) wird vom Regierungspräsidenten ausgefüllt

**3. Beantragte Zuwendung****I.**

Es wird eine Zuwendung (laufender Zuschuß) in Höhe von 200,-- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt

und/oder

**II.**

a) Es wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM..... für die Herrichtung des vorhandenen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 1.500,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 500,-- DM)

oder

b) ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM..... für die Errichtung des erforderlichen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 5.000,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 800,-- DM) beantragt.

**4. Hinweis**

Der Antragsteller wird hiermit darauf hingewiesen, daß die von ihm in den Antragsunterlagen erbetenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Überprüfung von Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Mädchenprogramm dienen. Ferner sollen diese Daten zum Zwecke der Zahlbarmachung an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung und Übermittlung) der Daten bedarf der Einwilligung des Antragstellers. Er ist berechtigt, diese Einwilligung zu verweigern. Allerdings kommt, falls er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch machen sollte und deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann, eine Ablehnung des Antrags in Betracht.

**5. Erklärungen**

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- für die zusätzlich eingestellte Auszubildende andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die Herrichtung/Errichtung von Sozialräumen nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlich ist (eine Bestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist beizufügen) und daß mit ihr noch nicht begonnen wurde (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er darauf hingewiesen worden ist, daß die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung von Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Mädchenprogramm dienen,
- er damit einverstanden ist, daß die von ihm erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen zum Zwecke der Zahlbarmachung an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt werden,

- ihm bekannt ist, daß er zur Verweigerung seiner Einwilligung berechtigt ist, er aber darauf hingewiesen wurde, daß eine Ablehnung seines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.

(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze, Name der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

6. Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

Fotokopie des Ausbildungsvertrages

(Ort)

(Datum)

(rechtsverbindl. Unterschrift)

7. Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Mädchenprogramms sind erfüllt/nicht erfüllt. Begründung:

(zuständige Stelle)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Vermerke des Regierungspräsidenten:

Bewilligung

Sachlich und rechnerisch richtig  
Antragsgemäß bewilligt

Ablehnung

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Auftrag

Doppel

(Unterschrift)

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Geflügelpest-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 25. 4. 1986 -  
II C 2 - 2152 - 7750

Bei der Durchführung der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 184) ist folgendes zu beachten:

1 Zu § 5

- 1.1 Zum Begriff „lebende Erreger“ wird auf § 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958), hingewiesen.
- 1.2 Ausnahmen von dem Verbot der Impfung gegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit mit anderen als den in Absatz 2 genannten Impfstoffen für wissenschaftliche Versuche werden vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Antrag nur für solche Institute zugelassen, die über die erforderlichen Einrichtungen für ungefährdete Arbeit mit Tierseuchenerregern sowie zur Verhütung der Seuchenverschleppung verfügen und deren Personal spezielle Fachkenntnisse besitzt.
- 1.3 Der Regierungspräsident kann zusätzlich zu den nach § 7 vorgeschriebenen Impfungen bei sich ausweitendem Seuchengeschehen Impfungen gegen Newcastle-Krankheit für Hühnerbestände mit weniger als 200 Hühnern anordnen, um eine einheitliche und hochbelastbare Immunität der Hühnerbestände zu erhalten. Ein Impfstoff gegen Geflügelpest, der kurzfristig entwickelt werden kann, kann nach Maßgabe des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eingesetzt werden.

2 Zu § 6

Eine sichere Abtötung des Virus der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit in Geflügel, Teilen von Geflügel sowie in den von Geflügel stammenden Erzeugnissen und Rohstoffen ist, sofern noch eine Verwertung durch Verfütterung beabsichtigt ist, nur durch entsprechende Erhitzung - z. B. 60 bis 120 Minuten Kochen oder 30 Minuten Dämpfen bei 130°C - zu erreichen.

3 Zu § 7

- 3.1 Die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen - z. B. gegen Newcastle-Krankheit und Pocken - ist zulässig; sie müssen jedoch nach den Weisungen des Herstellers eingesetzt werden.
- 3.2 Für die Impfung stehen verschiedene Möglichkeiten - je nach Impfstoffart und Hersteller - zur Verfügung. Ein allgemein gültiger Zeitpunkt für die erste Impfung von Küken kann - wegen des eventuellen Vorhandenseins maternaler Antikörper - nicht festgelegt werden. Eine Impfung vor dem 8. bis 10. Tag ist in der Regel nicht zweckmäßig. Die Bestimmung, daß maternale Antikörper nicht mehr vorhanden sind und somit der geeignete erste Impftermin für Küken vorliegt, ist durch serologische Stichprobenuntersuchungen (Hämaggglutinationshemmungstest - HAH-Test) - z. B. in größeren Beständen bei 25 bis 30 Küken - möglich. Die zweite Impfung gesunder Jungtiere wird etwa 3 Wochen nach der Erstimpfung durchzuführen sein. Die Dauer des damit erreichten Impfschutzes ist - je nach verwendeter Impfstoff- und Applikationsart - unterschiedlich, wird bei ordnungsgemäßer Anwendung aber nicht unter 3 Monaten liegen. Zur Aufrechterhaltung einer belastungsfähigen Immunität sind regelmäßige Wiederholungsimpfungen nötig. Hierbei sind die Anwendungs- und Dosierungsvorschriften der Impfstoffhersteller zu beachten.

Bei der Impfung von Küken empfiehlt sich im allgemeinen die Verwendung von Trinkwasservakzinen, in Kleinbeständen erscheinen Einzelimpfungen zweckmäßiger.

3.3 Zum Nachweis einer „ausreichenden Immunität“ der Hühner gegen Newcastle-Krankheit kann in einem Bestand, in dem Newcastle-Krankheit nicht vorhanden ist, der serologische Nachweis des Angehens der Impfinfektion herangezogen werden. Ein durchschnittlicher HAH-Titer an einem Stichprobenvolumen von 25 bis 30 Tieren von mehr als 1:5 kann als beweiskräftig gelten. Bei der Durchführung des HAH-Testes ist die „Richtlinie zur einheitlichen Durchführung des Hämaggglutinationshemmungstestes für die Diagnose der Newcastle-Disease“ des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beachten. Die serologische Unterscheidung einer Impfinfektion von einer Feldinfektion ist nur mit Einschränkung möglich; gewisse Schlüsse können aus einem sehr hohen HAH-Titer gezogen werden.

3.4 Nachweise darüber, daß die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt worden sind, sind tierärztliche Bescheinigungen oder eine von dem die Impfung ausführenden Tierarzt bestätigte Eintragung in einem entsprechenden Buch. Aus den Nachweisen muß folgendes zu ersehen sein:

- Datum und Art der Impfung des Bestandes,
- Zahl, Art, Rasse und ungefähres Alter der geimpften Tiere, in Beständen, in denen Hühner nicht gewerbsmäßig gehalten werden, auch die Nummern der Flügelmarken oder der Fußringe der geimpften Tiere,
- Hersteller und Operationsnummer des verwendeten Impfstoffes.

Die Nachweise müssen mindestens für die Dauer des ganzen oder teilweisen Vorhandenseins des jeweiligen Bestandes aufbewahrt werden. Auf § 73 des Tierseuchengesetzes (TierSG) wird hingewiesen.

3.5 Anderes Geflügel als Hühnergeflügel ist gegen Newcastle-Krankheit zu impfen, wenn es gemeinsam - in einem Stall oder Auslauf - gehalten wird.

4 Zu § 8

4.1 Veterinärbehördliche Gründe für die Anordnung der Untersuchung eines Hausgeflügelbestandes sind z. B. der Verdacht der Seucheneinschleppung, der Verbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet oder der Seuchenverschleierung durch unsachgemäße Impfungen.

4.2 Ist die Untersuchung von Geflügelbeständen angeordnet, so hat sie sich auf den klinischen Gesundheitszustand des Geflügels, die Einsendung verendeter oder getöteter Tiere an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und auf die Überprüfung der Nachweise über durchgeführte Impfungen gegen Newcastle-Krankheit zu erstrecken; ggf. sind auch serologische Untersuchungen durchzuführen. Auf § 12 TierSG wird hingewiesen.

5 Zu § 9

Zu den Erzeugnissen von Geflügel zählen auch die Eier.

6 Zu § 10

Auf § 30 TierSG wird hingewiesen.

7 Zu § 11

7.1 Wird der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, ist neben erforderlichen Ermittlungen über die Ursache des Ausbruchs besonders auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 7 vorliegt.

7.2 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Geflügel in das Gehöft erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 89 Abs. 2 TierSG hinzuweisen.

7.3 Die Entfernung des Geflügels aus dem Gehöft darf nur in Fahrzeugen erfolgen, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Der Begriff „Tötung“ gilt hier als übergeordneter Begriff, er umfaßt auch die Schlachtung.

7.4 Teile von Geflügel, von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugen oder Behältern entfernt werden. Die entsprechende Genehmigung darf ausschließlich unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die Gegenstände nur zur Bearbeitung unter Anwendung hoher Hitzegrade (vgl. Nummer 2) vorgesehen sind bzw. einer anderen ausreichenden Desinfektionsmaßnahme unterzogen oder zur unschädlichen Beseitigung in eine Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden. Zu den Erzeugnissen zählen auch die Eier. Sofern diese nicht im eigenen Haushalt nach ausreichender Erhitzung verwendet werden, dürfen sie

- a) nur an einen Betrieb abgegeben werden, in dem sie zu Erzeugnissen verarbeitet werden, bei deren Herstellung Hitzegrade Anwendung finden, durch die die Erreger der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sicher abgetötet werden oder
- b) nur an Vorbehandlungsbetriebe im Sinne der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBI. I S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1625), abgegeben werden.

Für Eierschalen gilt Satz 1 sinngemäß; außerdem kann die unschädliche Beseitigung der Eierschalen zusammen mit Futter oder Einstreu (vgl. Nummer 7.5) oder nach Übergießen mit einem in § 18 Abs. 2 und 3 genannten Desinfektionsmittel durch Vergraben genehmigt werden.

7.5 Futter, das Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, Dung, flüssige Stallabgänge – auch Abwässer – und Einstreu sind nach § 18 Abs. 3 zu desinfizieren.

7.6 Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel ist unter behördlicher Aufsicht zu kochen oder zu dämpfen. Anders getötetes Geflügel – ohne Blutentzug getötetes oder geschlachtetes seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel – und verendetes Geflügel sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Schlachtabfälle sind wie geschlachtetes Geflügel zu behandeln.

7.7 Die Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist nach § 18 Abs. 1 und 2 durchzuführen; Eiertransportbehälter aus Pappe sind zu verbrennen.

7.8 Der Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 wird in der Regel dann nichts entgegenstehen, wenn es sich um Geflügel handelt, das nur ansteckungsverdächtig ist, und wenn der Auslauf oder sonstige Standort des Geflügels so gelegen ist, daß die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung auf einen anderen Geflügelbestand nicht besteht.

## 8 Zu § 12

8.1 In Beständen, in denen der Ausbruch der Newcastle-Krankheit oder der Verdacht des Ausbruchs festgestellt worden ist, sind Impfungen gegen Newcastle-Krankheit im Grundsatz unerwünscht. Um jedoch die insbesondere bei konzentrierter Geflügelhaltung unvermeidlichen und oft erheblichen Verluste zu mindern, ist es im Einzelfall vertretbar, in einem Seuchengehöft die Impfung von ansteckungsverdächtigen Bestandsteilen, gegebenenfalls auch von seuchenverdächtigen Bestandsteilen, in denen nur einzelne Tiere klinische Erscheinungen zeigen, zu genehmigen. Voraussetzung ist jedoch, daß solche Bestandsteile vorher bereits in voneinander getrennten Ställen oder Ausläufen untergebracht waren. Auf den nicht sicher vorauszusagenden Erfolg der Maßnahme (ggf. Provokation der Infektion) ist der Besitzer hinzuweisen. Auf § 20 Abs. 3 Nr. 2 wird hingewiesen.

8.2 Als Bestand ist jeweils die Gesamtheit der Tiere einer Art anzusehen, die in einer wirtschaftlichen Einheit gehalten werden. Maßnahmen, die nicht den gesamten Bestand betreffen, müssen stets die epidemiologische Einheit betreffen. Als epidemiologische Einheit sind die einzelnen oder in Gruppen zusammen gehaltenen Tiere zu betrachten, die vom Tierhalter so untergebracht und versorgt werden, daß eine Verschleppung der Seuche aus dem bzw. in den

betreffenden Bereich vermieden werden kann. Als epidemiologische Einheit können demnach der gesamte Bestand oder Teilbestände – sofern diese getrennt untergebracht und versorgt werden – angesehen werden.

## 9 Zu § 13

9.1 Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 kann die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügelbestandes, in dem ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt worden ist, geboten sein, um den – möglicherweise besonders gefährlichen – Seuchenherd unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für kleinere Bestände, in denen keine wirksamen Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden können. In großen Beständen ist im Einzelfall abzuwagen, ob die Tötung auf seuchenhygienisch besonders begründete Fälle und ggf. auf Teile eines Bestandes beschränkt werden kann; die Möglichkeiten einer Impfung sowie die Voraussetzungen hinsichtlich der getrennten Unterbringung von Bestandsteilen sind besonders zu berücksichtigen.

9.2 Wird die Tötung angeordnet, ist das seuchenkrank und seuchenverdächtige getötete Geflügel entsprechend Nummer 7.6 zu beseitigen.

9.3 Zu den Begriffen „Bestand“ und „Bestandsteile“ vgl. Nummer 8.2.

9.4 Im Falle der Anordnung der Tötung des Bestandes ist § 69 Abs. 1 TierSG vor allem bei Verstößen gegen § 7 besonders zu beachten.

## 10 Zu § 14

Die Tötung von Geflügel aus Beständen, in denen die Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit festgestellt ist, ist in einer hierfür bestimmten und auf die erforderliche getrennte Schlachtung vorbereiteten Geflügelschlachterei oder in vergleichbaren Räumlichkeiten oder, sofern die Tötung ohne Blutentzug erfolgt, auch an geeigneter Stelle im gesperrten Gehöft durchzuführen.

## 11 Zu § 15

11.1 Die Bildung eines Sperrbezirks wird immer dann erforderlich sein, wenn die Seuche z. B. in mehreren Beständen einer Ortschaft ausgebrochen oder sonst anzunehmen ist, daß sich die Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit in die nähere Umgebung ausgebreitet hat. Ob die in Sperrbezirken notwendigen Maßnahmen gegebenenfalls auch auf größere, auf Grund ihrer Lage oder Verbindung zu dem Seuchengebiet bedrohte Gebiete ausgedehnt werden müssen, ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für das Verbot des sogenannten Haustierhandels und von Geflügelausstellungen oder -märkten.

11.2 Die Genehmigung, Geflügel aus dem Sperrbezirk entfernen zu dürfen, ist in der Regel nur für Geflügel, das zum Schlachten verbracht wird, und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung zu erteilen. Ausnahmsweise kann auch die Entfernung von Zucht- und Nutzgeflügel nach amtstierärztlicher Untersuchung und mit der Auflage gestattet werden, daß das Geflügel am Verbringungsort der amtlichen Beobachtung für die Dauer von 25 Tagen unterliegt.

## 12 Zu § 17

12.1 Bezuglich der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 TierSG verwiesen.

12.2 Zu dem gegebenenfalls auf Anordnung zu tötenden ansteckungsverdächtigen Hausegeflügel zählt vor allem das aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand verbrachte Geflügel; auch das Geflügel, das mit dem verbrachten Geflügel Kontakt gehabt hat, ist ansteckungsverdächtig.

## 13 Zu § 18

13.1 Die Reinigung und Desinfektion werden in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III und nach

- § 26 der Anlage A zu § 4 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW) durchgeführt.
- 13.2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch mindestens 2, bei Kalkstickstoff mindestens 4 Tage betragen.
- 13.3 Geeignete Verfahren, durch die die Abtötung des Erregers der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in Futter möglich sind:  
Ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100°C für die Dauer von 30 Minuten) oder Begasung (z. B. mit einem Aethylenoxyd-Kohlendioxyd-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25°C für die Dauer einer Stunde).
- 14 Zu § 21  
Die §§ 11 bis 20 sind bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel unter Berücksichtigung der besonderen Haltungsbedingungen dieser Tierarten sinngemäß anzuwenden.
- 15 Inkrafttreten  
Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 30. 3. 1976 (SMBI. NW. 7831) aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 704.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 4. 1986 -  
I B 5 - 428 - 3/84

Der am 21. 8. 1984 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 21. 8. 1987 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4340 von Frau Ayako Kurokawa, Ehefrau des Generalkonsuls Tsuyoshi Kurokawa, Japanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1986 S. 706.

### Honorarkonsulat der Republik Ecuador, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 4. 1986 -  
I B 5 - 412 - 1/84

Das dem Honorarkonsul der Republik Ecuador, Herrn Hans Wilhelm Knopp, am 4. 12. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Frankfurt am Main ist damit geschlossen. Bis zur Wiedereröffnung einer konsularischen Vertretung der Republik Ecuador in Frankfurt a. M. werden die konsularischen Aufgaben von der Botschaft der Republik Ecuador in 5300 Bonn 2, Koblenzer Str. 37, wahrgenommen.

- MBl. NW. 1986 S. 706.

### 924

#### Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 3. 4. 1986 - III C 1 - 42 - 80/3

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 3. 1984 (SMBI. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden vor den Wörtern „RB Hannover“ die Wörter „LK Gifhorn“  
Sassenburg K 31/1 zwischen der 1. 1.-31. 12.“  
Einmündung der B 188  
und der K 93  
eingefügt.
2. In der Anlage 2 werden bei der kreisfreien Stadt Wolfsburg, OT Fallersleben, nach den Wörtern „Gifhorner Str.“ die Wörter „Erich-Netzeband-Str./Elmer Str. und Braunschweiger Str.“ eingefügt.

- MBl. NW. 1986 S. 706.

### Landeswahlleiter

#### Landtagswahl 1985

#### Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 4. 1986 -  
I B 1/20 - 11. 85. 23

Der Landtagsabgeordnete Udo Scheepers ist am 22. April 1986 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Richard Winkels  
Düsternstraße 79  
4410 Warendorf

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 28. April 1986 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1985 (MBl. NW. S. 397) und v. 24. 5. 1985 (MBl. NW. S. 837)

- MBl. NW. 1986 S. 706.

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 9  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahre 1986**

Vom 15. Mai 1986

**Richtlinien über die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten und die Ermittlung des Wahlergebnisses**

Aufgrund des § 80 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in der Bekanntmachung Nr. 31 vom 5. Mai 1986 nachfolgende Richtlinien für die Wahl von Versichertenältesten im Bereich der Krankenversicherung und Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlassen:

**1. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

- a) Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlankündigung (§ 10 SVWO) versichert war oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat. Die Vertreterversammlung hat festzulegen, wie sich die einzelnen Versichertenältestenbezirke gegeneinander abgrenzen.
- b) Nicht wählbar als Versichertenältester ist, wer
  1. entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
  2. sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
  3. auf Grund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
  4. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
  5. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
  6. als Versichertenältester seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
  7. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
  - b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
  - c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
  8. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder
  9. zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
- c) Die Satzung kann bestimmen, daß nicht wählbar ist, wer am Tage der Wahlankündigung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

**2. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung.

**3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens**

Die Wahl von Versichertenältesten soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt. Eine Ausnahme ist insbesondere bei der erstmaligen Wahl von Versichertenältesten gerechtfertigt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Versichertenältesten gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hier erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 8) vorliegen.

**4. Vorschlagslisten**

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung in der Gruppe der Versicherten nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind mindestens von zwei Vertretern der Versicherten, die der wählenden Vertreterversammlung angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge er im Verhältnis zu den anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur SVWO beizufügen.

**5. Durchführung der Wahl, Allgemeines**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Wahl der Versichertenältesten durchzuführen und zu leiten. Er hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen.

Diese Entscheidungen können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten angefochten werden (§ 57 SGB IV).

**6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen**

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

**7. Mitteilung und Behebung von Mängeln**

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so fordert der Vorsitzende den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, so weist der Vorsitzende die Vorschlagsliste zurück. Befreit der Mangel nur einzelne Bewerber, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Sind in einer Liste für einen Versichertenältestenbezirk mehr Versichertenälteste benannt als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerber nach Anhörung des Listenvertreters zu streichen.

**8. Wahl ohne Wahlhandlung**

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind als Versichertenälteste zu wählen sind und für jede zu besetzende Stelle nur ein Bewerber benannt ist.

### 9. Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen.

### 10. Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hierbei im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung nicht eine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten für die einzelnen Versichertenältestenbezirke bzw. -zuständigkeitsbereiche in der Weise bestimmt, daß die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertreterversammlung zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerber als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

### 11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

Die Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Dollmann van Oye

– MBl. NW. 1986 S. 70

### Justizminister

### Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1986 S. 70

Einzelpreis dieser Nummer 6,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahrsbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf ein Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569